

Aufnahmebedingungen

Hauses des Kindes im Pädagogium Baden-Baden e.V., 76530 Baden-Baden

Mit der Unterzeichnung des Anmeldescheines und des Aufnahmevertrages erklären sich die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes mit den nachstehenden Aufnahmebedingungen einverstanden:

1. Es werden nur Kinder im Alter von 1 Jahr bis 6 Jahre ohne ernsthafte Erkrankungen aufgenommen. Alle Kinder müssen an den gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen teilgenommen haben. Die Impfnachweise sind der Leiterin vorzulegen.
Durch ein ärztliches Zeugnis ist bei der Aufnahme nachzuweisen, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist. Alle kassenärztlich empfohlenen Impfungen, sowie eine Zeckenschutzimpfung für die Kinder der Naturgruppe sind mit Hilfe eines Impfbuchs nachzuweisen. Kinder ohne diese Impfungen können nicht aufgenommen werden.
Die Eltern sind verpflichtet mitzuteilen, wenn das Kind 6 Wochen vor Aufnahme an einer übertragbaren Krankheit erkrankt war oder ist (vergleichen Sie auch die Informationen zum Infektionsschutzgesetz).
2. Die Aufnahme erfolgt für mindestens 3 Monate (Probezeit). In dieser Zeit ist von beiden Seiten eine monatliche Kündigung (zum Monatsende) möglich. Anschließend gilt für beide Seiten eine Kündigungsfrist von 4 Wochen auf das Ende des nächstfolgenden Monats.
3. Die **Aufnahmegebühr** beträgt 100,00 € und ist bei der Aufnahme zu bezahlen. Außerdem muss bei Anmeldung ein Monatsbeitrag bezahlt werden, der bei Aufnahme des Kindes verrechnet wird.
4. Der **monatliche Beitrag** für Ganztageskinder ab 3 Jahren im Kindergarten beträgt 340,- €/Monat (incl.85,00 € für alle Mahlzeiten). Für Kinder unter 3 Jahren und für alle Krippenkinder beträgt der monatliche Beitrag 490,- € (incl.85,00€ für alle Mahlzeiten). Der Beitrag für die Naturgruppe beträgt 290,-€/Monat (VÖ).
5. **Abmeldung**
Eine Abmeldung muss – nach Ablauf der Probezeit – schriftlich am Ende eines Monats zum Ende des übernächsten Monats erfolgen. Abmeldungen innerhalb der ersten 3 Monate nach der Aufnahme ändern die Zahlungsverpflichtung für diese Zeit nicht.
6. **Kündigung**
Kinder, deren körperliche oder seelisch-geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, oder Kinder, die eine geordnete Gruppenleitung beeinträchtigen, müssen den Eltern zurückgegeben werden. In diesen Fällen ist vom Tage des Ausschlusses der Beitrag bis zum Ende des nächstfolgenden Monats zu zahlen. Die Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen führt zum Ausschluss des Kindes, wobei vom Tage des Ausschlusses an, der Beitrag bis zum Ende des nächstfolgenden Monats zu bezahlen ist.
7. **Krankheiten**
Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Nach Fieber und Magen-Darmerkrankungen muss das Kind noch einen Tag ohne Symptome zu Hause bleiben. Bei Hautausschlag (Hand-Mund-Fuß, Nesselsucht etc.) ist ein ärztliches Attest vorzulegen, wenn das Kind wieder in die Einrichtung kommt. Kinder, in deren Wohngemeinschaft eine ansteckende Krankheit auftritt, sind sofort von der Einrichtung fernzuhalten. Die Leiterin ist umgehend davon zu unterrichten, wenn das Kind an einer solchen Krankheit erkrankt ist. Beim Wiederbesuch muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
8. **Aufsichtspflicht**
Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen des Haus des Kindes beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück und endet mit dem Schluss der Betreuungszeit. Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Her- oder Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, so ist hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Bei Veranstaltungen haben die Eltern die Aufsicht für ihr Kind.

9. Mit Unterzeichnung des Anmeldescheins, der Aufnahmebedingungen und des Aufnahmevertrages sind die Eltern zur Zahlung des ersten Monatsbeitrags verpflichtet, auch wenn sie sich später entscheiden, den Betreuungsplatz doch nicht anzutreten.
10. Eine Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.
11. Während der Zeit im Haus des Kindes wird für jedes Kind ein Portfolio, das Fotos, Lerngeschichten und besondere Ereignisse des Kindes enthält, erstellt. Ebenfalls werden Entwicklungsbögen angefertigt, die separat aufbewahrt werden.
12. Die von den Eltern angegebenen Daten werden vom Sekretariat der Schulstiftung Pädagogium Baden – Baden gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH, gespeichert.
13. Die Eltern sind damit einverstanden, dass Fotos von ihren Kindern in Zeitungsartikeln, im Jahrbuch des Pädagogiums, in Schaukästen der Schule oder auf der Homepage erscheinen dürfen.

Wir/ ich habe(n) die Aufnahmebedingungen und die Information zum Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen und sind/bin damit einverstanden.

..... (Stand: Januar 2019)
(Unterschrift der Eltern)